



Schulförderverein
Ostpreußenring 125
21339 Lüneburg

Satzung

des Vereins "Schulförderverein Grundschule Kreideberg e.V."

Gleichstellungshinweis

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich gelten sie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Schulförderverein Grundschule Kreideberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung an der Grundschule Kreideberg, insbesondere durch die Förderung seiner Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a. Die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Theaterrequisiten und Bibliothekausstattungen, soweit sie vom Träger der Schule nicht angeschafft werden können,
- b. die Unterstützung und Durchführung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- c. die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- d. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege,



Schulförderverein
Ostpreußenring 125
21339 Lüneburg

- e. die Veranstaltung von Vortragsreihen, die den Schülern, dem Kollegium und anderem Personal der Schule dienlich sind,
- f. die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. durch Unterstützung und Herausgabe von Schulberichten, Schul- oder Schülerzeitungen, den Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals
- g. die Unterstützung und die Trägerschaft von Schulprojekten sowie die Einwerbung von Drittmitteln.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen erfolgen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit im Verein ist selbstlos. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet nach schriftlichem Antrag über die Aufnahme als Mitglied. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden
2. Die Schulleitung kann jeweils für die Wahlperiode einen Vertreter des Kollegiums benennen, der beitragsfreies Mitglied des Vorstandes wird.
3. Der Schulleiternrat kann ebenfalls für die Wahlperiode einen Vertreter benennen, der beitragsfreies Mitglied des Vorstandes wird.



Schulförderverein
Ostpreußenring 125
21339 Lüneburg

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, mit einmonatiger Frist, schriftlich erklärt werden.
3. Der Austritt kann auch zum Ende des Schuljahres (01.08. des jeweiligen Jahres) mit einmonatiger Frist schriftlich erklärt werden, wenn kein Kind des austretenden Mitglieds mehr die Grundschule Kreideberg besucht. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a. falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b. aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

Der Mindestbeitrag beträgt für die natürliche und juristische Personen € 12

Hiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden. Die Höhe des Mindestbeitrages beschließt der Vorstand.

2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks kann ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.



Schulförderverein
Ostpreußenring 125
21339 Lüneburg

§ 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Vertreter der Schulleitung (soweit entsendet)
 - f. dem Vertreter des Schulleiternrats (soweit entsendet)
 - g. höchstens 5 Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder (außer den Vertretern der Schulleitung und des Schulleiternrats) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grunde abberufen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung.
6. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse für einzelne, dem Vereinszweck in jeder Weise dienende Fachgebiete berufen, die dem Vereinsvorstand beratend zur Seite stehen.



Schulförderverein
Ostpreußenring 125
21339 Lüneburg

7. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Vorstandssitzungen finden monatlich außerhalb der Schulferien statt. Über Vorstandssitzungen ist jeweils Protokoll zu führen, dass von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen zum Vorstand,
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.



Schulförderverein
Ostpreußenring 125
21339 Lüneburg

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und 10% aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahrs die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderung, Beschluss der Auflösung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.



Schulförderverein
Ostpreußenring 125
21339 Lüneburg

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins

- a. an den Träger der Grundschule Kreideberg oder
- b. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Lüneburg.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.2007 zur Änderung der Satzung vom 01.10.1999

Vorsitzender des Vorstands
Schulförderverein
Grundschule Kreideberg

1. Stellvertreter
des Vorsitzenden

2. Stellvertreter
des Vorsitzenden